

Hygieneplan - Organisation der Präsenzbeschulung unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2021/2022

Stand: 07.03.2022

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Schularten am BSZ für Technik und Wirtschaft Riesa während der Präsenzbeschulung auf Grundlage der Schul- und Kita-Corona-verordnung vom 01.03.2022, gültig vom 04.03.2022 bis 19.03.2022.

Verantwortliche Ansprechpartnerin für Einhaltung und Umsetzung Hygieneplan: Frau Jähn

Was?	Wann?	Wie?	Womit? (schulinterne Konkretisierung)	Verantwortlich?
Persönliche Hygiene - Basis				
Händereinigung	Gründliches und regelmäßiges Händewaschen fest im Schulalltag zu integrieren. – nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen	– mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben – Seife abwaschen und gut abtrocknen – mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen – Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern	Flüssigseife im Spender Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen</i>
Hygienische Händedesinfektion	– nach Ablegen der Schutzhandschuhe – nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl (z. B. bei Hilfestellung akut Erkrankter) – bei Bedarf	– Handdesinfektionsmittel: # entsprechend Gebrauchsanweisung anwenden, # sollte erwachsenen Personen vorbehalten sein, ohne Kontakt zu biologischen Gefahrstoffen ist gründliches Händewaschen ausreichend	– Desinfektionsspender an allen Zugängen fest montiert z. B. Haupteingang, Foyer Haus 6, Haus 1 vom Innenhof, Haus 2 vom Innenhof, Sporthalle, ...	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Niesetikette	– Niesen und Husten	– möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten – ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden	– Wegwerftuch	<i>Beschäftigte in Schule Schüler/innen</i>
Handpflege	– nach Bedarf	– auf trockenen Händen gut verreiben	personenbezogene Handpflege bei Bedarf mitbringen	<i>Beschäftigte in Schule</i>

Persönliche Hygiene – medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS)				
Allgemeine Nutzung des Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS = medizinische Mund-Nasen-Bedeckung)	– täglich – Schüler/innen – Lehrkräfte/schulisches Personal – im Falle der Tragepflicht	– Mund-Nasen-Schutz: medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95-Maske notwendig – FFP2-Maske bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (siehe: Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes) – sachgerechter Umgang unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html – beim Tragen von MNS müssen regelmäßige Tragepausen ermöglicht werden # bei medizinischem MNS nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer – bei FFP-2 Masken (KN 95-Masken) nach 75 min ununterbrochener Tragedauer → ca. 30 min Tragepause	– personenbezogenen MNS bei Bedarf mitbringen – FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN95) werden Lehrkräften durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken) – Information an Beschäftigte zum Hinweisblatt „Hinweise zur Anwendung von Atemschutzmasken“, Schulportal - Rubrik COVID 19	<i>Schulleitung Beschäftigte in der Schule Schüler/innen</i>
MNS / medizinische MNB	– alle Schularten – alle Personen – im Schulgebäude/ Schulgelände	– Pflicht zum Tragen eines MNS besteht: – # vor dem Eingangsbereich – # im Schulgebäude und auf dem Schulgelände – # im Außenbereich, wenn der Abstand von 1,5 m <u>nicht</u> eingehalten wird – Ausnahmen für Schüler/innen (einschließlich Teilnehmer/innen an Schulfremdenprüfungen) und schulisches Personal: # keine Pflicht zum Tragen eines MNS im Unterrichtsraum am Sitzplatz		<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler</i>
	– Situationsbedingter Verzicht auf MNS	– Keine Pflicht zum Tragen eines MNS: ○ Kurzzeitig bei Abnahme von Corona-Tests ○ bei Einnahme von Speisen und Getränken ○ für Schüler/innen während einer Prüfung und bei schriftlichen Leistungsnachweisen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird ○ bei Anweisung durch die Lehrkraft während der Bedienung von Maschinen im Haus 1 ○ bei Anwesenheit ausschließlich Geimpfter und Genesener		<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler</i>
	– Schulfremde	– FFP-2-Maskenpflicht im Schulgebäude für schulfremde Personen (außer Kinder < 6 Jahre Personen mit attestierter Befreiung)		<i>Schulleitung Schulfremde</i>

		– Beim Aufenthalt vor dem Schulgebäude zum Bringen und Abholen von SuS – Pflicht zum Tragen einer medizinischen MNB – Beim Aufenthalt im Schulgebäude beim Bringen oder Abholen von SuS oder beim Aufenthalt zu betriebsfremden Zwecken ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. vergleichbaren Maske (z. B. KN95) verpflichtend		
	– Schulkonferenzen – Elternversammlungen – Beratungsgespräche zwischen schulischem Personal und Sorgeberechtigten – Sitzungen Schülerrat	– Maskenpflicht für schulfremde Personen – Medizinische MNB ausreichend – Pflicht zum Tragen eines MNS (außer Personen mit attestierter Befreiung)	Digitale Konferenzen nutzen	
Befreiung von MNS	– Schüler/innen – Lehrkräfte/Schulisches Personal	– Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welches die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt.	Schule darf ärztliches Attest zur Befreiung des Tragens einer MNB (Kopie oder Original) aufbewahren (digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter Zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit, spätestens bis Ablauf 2022	<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler</i>
Testpflicht auf SARS-CoV-2				
Testpflicht auf SARS-CoV-2 (Selbsttest)	– Lehrkräfte, schulisches Personal, ungeimpft und nicht genesen → täglich (2 kostenfreie Tests im Rahmen der schulischen Testung, alle weiteren auf eigene Kosten) – Schülerinnen und Schüler → 2x/Woche jeweils im Abstand von 3 - 4 Tagen (beim ersten Zutritt) – Elternabende/Elterngespräche → täglich vor Zutritt	– Testpflicht besteht für das Betreten des Schulgeländes/Schulgebäudes/Teilnahme am Präsenzunterricht – Zutritt nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Ausnahme: keine Testpflicht für Begleitpersonen für kurzzeitige Begleitung von Schüler/innen zum Bringen und Abholen; bei Betreten des Geländes/Gebäudes ist aber MNS erforderlich!) – Anzuerkennen sind: ○ Testung in der Schule – unmittelbar nach Betreten ○ Testnachweise im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal unter Aufsicht	Testkit zur Laienselbstanwendung Nachweis des vorgelegten Tests des Testergebnisses in der Schule kann kommentiert werden; Dokumentation ist zu löschen, wenn für Fristenkontrolle nicht mehr benötigt	<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler Schulfremde</i>

		○ Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 in der jeweils gültigen Fassung) – Testung darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein (PCR-Test 48 Stunden) – Auf Zutrittsverbot wird im Eingangsbereich hingewiesen		
		– Testpflicht (und damit Zutrittsverbot zum Gelände) gilt nicht für ○ Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz. Als geimpft gelten: a) Personen mit erforderlicher Anzahl Impfdosen (ein oder mehrere Impfstoffe möglich) und mind. 14 Tagen nach letzter Impfung b) Genesene Personen mit einer verabreichten Impfdosis ○ Genesene (ab 28 Tage bis max. 90 Tage nach pos. PCR-Testung/mit ärztlicher Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht) - Testung Geimpfter und Genesener wird ausdrücklich empfohlen (2x wöchentlich)	Achtung! Änderung des Impfstatus nach Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson – für vollständige Impfung wird 2. Impfung verlangt!	<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler Schulfremde</i>
	– Bei aufgetretener SARS-CoV-2-Infektion – Schulisches Personal – Schüler/innen	– Tägliches Testen an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen für Schüler/innen, in deren Klasse/Kurs/Gruppe die Infektion aufgetreten ist und diese Person am Tag der Feststellung der Infektion oder an einem der beiden vorangegangenen Tage an der Präsenzbeschulung teilgenommen hat. – Dies gilt ebenso für schulisches Personal – Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene		<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler</i>
Unterweisung	– Vor Testdurchführung	– Lehrkräfte/Beschäftigte und Schüler/innen – Vor Testdurchführung (Gebrauchsanleitung) Erklär-Video	Erklär-Video auf Homepage (www.bsztw-riesa.de)	<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schülerinnen und Schüler</i>
Testdurchführung	– Taktung s. o.	– Testdurchführung lt. der Gebrauchsanweisung Hinweis: Gründliches Händewaschen ausreichend, Flächendesinfektion vor Testung nicht notwendig – In der Regel nasaler Abstrich	– Müllbeutel, Einmalhandschuhe im Sekretariat vorhanden – Testmaterial und Teilnehmerlisten im Raum 6.114 abholen	<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schülerinnen und Schüler, Schulträger</i>

		– Speichel- bzw. Spucktest bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes möglich (über LaSuB, ärztliche Diagnose ist nicht erforderlich) – Im Ausnahmefall können andere Tests (mit CE-Kennzeichnung oder nach BfArM zugelassen) genutzt werden (keine Kostenübernahme durch LaSuB) – AHA+L-Regeln während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15°C) – Kurzzeitiges Absetzen des MNS zur Probeentnahme – Lehrende/Mitarbeiter: Test unter Aufsicht der Schulleiterin oder einer durch die Schulleiterin beauftragten Person. – Schüler: Test unter Anleitung/in Anwesenheit einer Lehrkraft – Aufsicht bei Testdurchführung: MNS tragen (FFP2), bei Hilfestellung Einmalhandschuhe – Hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials im Müllbeutel – nicht im normalen Abfallbehälter – Genutzte Oberflächen mit Flächendesinfektionsmittel reinigen (keine Sprühdeseinfektion), Einmalhandschuhe tragen – Bei pos. Testergebnis: Absonderung der pos. getesteten Person; Meldung Gesundheitsamt durch die Schule (siehe Absonderung) – Bei Benetzung der Haut/der Augen mit Extraktionslösung, gründlich mit Wasser spülen, bei nachfolgend anhaltenden Beschwerden ärztliche Vorstellung	– Müllbeutel fest verknotet vor Raum 6.E04 ablegen, Entsorgung durch den Hausmeister – FFP2-Maske zur Beaufsichtigung tragen – Müllbeutel, Einmalhandschuhe im Sekretariat vorhanden Bei pos. Testergebnis: - Absonderung im Sani-Raum (6.111), Meldung im Sekretariat/Schulleitung - unverzügliche Meldung an Schulleitung - Schulleitung meldet an Gesundheitsamt	
Zugang und Aufenthalt				
Schulgebäude inkl. Eingangsbereiche	– Schulfremde – täglich	– Pflicht zum Tragen eines MNS – Beim Bringen und Abholen von SuS und beim Aufenthalt zu betriebsfremden Zwecken ist das Tragen einer FFP2-Maske bzw. vergleichbaren Maske (z. B. KN95) verpflichtend	Beschilderung der Eingänge	<i>Schulleitung Schulfremde</i>
Betretungsverbot	– Lehrkräfte, schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Schulfremde – täglich	– Betretungs-/Aufenthaltsverbot für Personen, # mit nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # die sich aufgrund engen Kontaktes zu einer infizierten Person absondern müssen, # die ohne entsprechende Bescheinigung keinen MNS tragen		<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler Schulfremde</i>

		# mit mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksstörungen) # mit persönlichem engem Kontakt zu nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierter Person in den letzten 14 Tagen # bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich Coronavirus SARS-CoV-2 (vgl. Abschnitt Testpflicht)		
Zugangsregelungen und Aufenthaltsregeln	– Lehrkräfte, schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Schulfremde – täglich	– Betretungsverbot bei o. g. Risiken – Zutritt für Schülerinnen und Schüler erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet – Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten SARS-CoV-2-ähnlicher Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) – Kurzzeitiges Betreten der Schule zum Bringen und Abholen ist ohne Test möglich – bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom oder pos. Testergebnis muss Schule unverzüglich verlassen werden – Zutritt zum Gebäude nur mit negativem Testergebnis (s. Testpflicht) oder Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz sowie Genesene → Testpflicht – Anwesenheitsdokumentation (Klassenbuch, Sekretariat)	Absonderung von Schülern mit SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen in Raum 6.111 Abholung von Schüler U18 durch einen Sorgeberechtigten veranlassen Belehrung Lehrer aktualisiert am 04.03.2022	<i>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schülerinnen und Schüler</i>
Absonderung: Umgang mit Corona-Infektionen an der Schule	– Lehrkräfte, schulisches Personal, Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Absonderung der positiv getesteten Person – In der Schule befindliche Hausstandsangehörige begeben sich in Quarantäne, sofern sie nicht von der Absonderung ausgenommen sind (s. Infoblatt) – Weitere Regelungen zur Absonderung lt. Allgemeinverfügung des Landkreises beachten – Keine weitere Absonderung von Schülern ohne Symptome – Schule informiert Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der/des Betroffenen	– Raum 6.111 – Telefonische Information an Sorgeberechtigte wegen Abholung und PCR-Test – Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen – Informationsblatt mitgeben Infoblatt: Stand 24.01.2022	<i>Schulleitung, Beschäftigte an Schule, Schüler/innen, Personensorgeberechtigte</i>

		– Anonymisierte Information der Sorgeberechtigten über das Vorliegen einer Infektion in der betreffenden Klasse		
Zugangskontrolle	– Täglich – Schulfremde Personen	– Anmeldung im Sekretariat – Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten	– Einzelnachweise im Sekretariat – Dokumentation wird 4 Wochen nach Erstellung vernichtet	<i>Schulleitung Sekretariat Schulfremde</i>
Schulpflicht	– Schüler/innen ggf. vertreten durch die Sorgeberechtigten	– Es besteht Schulbesuchspflicht		<i>Personensorgeberechtigte, Schulleitung</i>
Räume, Flure im Schulgebäude, Schulgelände				
Mindestabstand	– täglich	– Direkten Körperkontakt meiden		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/-innen</i>
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	– täglich	– Hinweise an allen Zugängen – Aktualisierung von Regelungen auf digitalen schwarzen Brettern (DSB)	Hygieneplan auf Homepage www.bsztw-riesa.de mit regelmäßiger Aktualisierung	<i>Schulleitung</i>
Innerschulische Verkehrswege und Flure	– täglich	– Handkontaktstellen (Türklinken, Griffe) minimieren – Türen wenn möglich offen lassen – Mehrmals täglich gründlich lüften	– Desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen	<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen</i>
Lüftung in Unterrichtsräumen (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	– Regelmäßig und mehrfach täglich	– Stoß- und Querbelüftung mittels vollständig geöffneter Fenster und Türen – Mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, möglichst alle 20 Minuten (spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn) für ca. 3 Minuten – Bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht im Freien gestattet (UV-Schutz beachten)		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Lehrerzimmer	– täglich	– Regelmäßige Lüftung (vgl. Unterrichtsräume) – Empfehlung 1,5 m Abstand		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>
Gemeinschaftsräume (Schüleraufenthaltsraum)	– Mehrfach täglich	– max. Anzahl von 10 Personen im Raum – Regelmäßige Lüftung (vgl. Unterrichtsräume) – Regelungen zum MNS beachten		<i>Schulleitung, Schüler/innen</i>
Reinigung				
Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume	– Täglich – Wenn mind. 1 Person am BSZ eine SARS-CoV-2- Infektion aufweist – Täglich	– Entsprechend vorhandenem Reinigungsplan – Tägliches gründliches Reinigen von regelmäßig genutzten Oberflächen, Gegenständen und Räumen – Gründliches Reinigen von techn.-medialen Geräten nach jeder Nutzung	– Vorhandener Reinigungsplan – Ergänzung Reinigungsplan – Verantwortung der Fachlehrer (Kabinetttverantwortliche)	<i>Reinigungsfirma, Schulträger, Schulleitung, Beschäftigte an Schule</i>

Reinigung von Flächen	– Entsprechend dem Erfordernis	– Bei Verunreinigung von Flächen mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion – unbedingt mit Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (keine Sprühdeseinfektion)	– Schutzhandschuhe tragen, anschließend Hände desinfizieren	<i>Reinigungsfirma Schulträger Schulleitung Beschäftigte in der Schule</i>
Reinigung Sanitärräume	– täglich	– Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen – Auffangbehälter für Einmalhandtücher regelmäßig leeren	– Reinigungsplan einhalten – desinfizierendes Reinigungsmittel	<i>Reinigungsfirma Schulträger</i>
Maßnahmen bei Hygienemängeln	Bei Bedarf	– Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern		<i>Schulleitung</i>
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	– täglich	– Zuweisung Arbeitsmittel personenbezogen – sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach gemeinsamer Nutzung von Kontaktflächen (z.B. Mikroskope, Schutzbrillen, PC-Technik) und technisch-medialer Geräte (s. Reinigung)	Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Pausen				
Beaufsichtigung	– täglich	– zeitliche Flexibilität bei Pausengestaltung – Nutzung <u>aller</u> Außenbereiche für Pausen – Aufsichtspläne sind unbedingt einzuhalten – Fensterbereiche kontrollieren (z. B. beim Lüften)		<i>Beschäftigte in der Schule</i>
Speiseräume	– täglich	– Cafeteria seit 01.11.2021 wieder geöffnet! – Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe (transparente Abtrennungen) – Bei Tragepflicht von MNS: erst am Tisch absetzen – Personenzahl pro Tisch begrenzen – gründliche Lüftung		<i>Essensanbieter (Firma Selle) Beschäftigte in der Schule Hausmeister kontrolliert täglich</i>
Sport und Musik				
Sportunterricht		– Schulsport und Schwimmunterricht unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln – Keine Pflicht zum Tragen eines med. MNS beim Sport für Schüler/innen und schulisches Personal – keine intensiven Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden) – Händehygiene ermöglichen – Sportgeräte nach Benutzung reinigen	– Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	<i>Beschäftigte in der Schule</i>

		– Lüften der Sporthalle, Sanitär- und Umkleideräume # nach jeder Sportstunde mind. 5 min # mittels Lüftungsanlage bzw. freie Lüftung (Zufuhr von Außenluft) über Fenster/Türen – Pflicht zum Tragen von MNS im den Sport-Umkleideräumen		
Personaleinsatz				
Risikogruppen/ Schwangere	– Täglich – nach Bedarf	– Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe über den 1. Juni 2021 hinaus ist durch ein erneutes aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen, mit Hinweisen, dass trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehens, neuer Erkenntnisse zu Ansteckungsrisiko sowie der Impfmöglichkeit weiterhin erhöhtes Risiko besteht – Einsatz im Präsenzunterricht nur nach Rücksprache und auf freiwilliger Basis – individuelle Bewertung von Risikofaktoren für Risikogruppen bei Bedarf durch Betriebs- oder Hausarzt – kein Einsatz von schwangeren Beschäftigten im Präsenzunterricht – dies gilt ebenso für schwangere Schülerinnen		<i>Schulleitung Beschäftigte in der Schule Betriebs- oder Hausarzt</i>
Erste Hilfe				
Erste Hilfe und Eigenschutz	– täglich – nach Bedarf	– Ersthelfern Mittel zum Eigenschutz zur Verfügung stellen (Atemschutz mind. FFP2, Schutzbrille) – für Herz-Lungen-Wiederbelebung - Defibrillator im Sekretariat vorhanden – Ersthelfer informieren	– Defibrillator im Sekretariat vorhanden	<i>Schulleitung Schulträger Beschäftigte in der Schule Ersthelfer Schüler/innen</i>
Unterweisungen				
Hygieneunterweisungen	Schüler: – Schuljahresbeginn – im weiteren Schuljahresverlauf anlassbezogen Lehrkräfte: – mindestens einmal im Schuljahr	– Belehrungen für Lehrende, nichtpädagogisches Personal, Schüler zu Hygienemaßnahmen der Schule – Inhalte: Abstand, Händewaschen, Begrüßung ohne Körperkontakt, Hust- und Niesetikette, sachgerechter Umgang mit MNS, Lüften – Eltern über Hygienekonzept der Schule und o.g. Belehrung informieren	– Schüler, Eltern, Ausbildungsbetriebe: Homepage: www.bsztw-riesa.de – Beschäftigte in der Schule: Lernsax - Dateibereich „Lehrerzimmer“	<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule</i>
Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes/außerschulische/außerunterrichtliche Veranstaltungen				
Schulfahrten Außerschulische Veranstaltungen	– Lehrkräfte, schulisches Personal – Schüler/innen – Schulfremde	- Mehrtägige Schulfahrten und Exkursionen möglich - 2x /Woche Testung im Abstand von 3 – 4 Tagen, jeweils erstmals bei Beginn der Schulfahrt - Pflicht zum Tragen eines MNS		<i>Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler/innen</i>

		- Ausnahmen von der Maskenpflicht: # unter freiem Himmel # beim Sport # zur Aufnahme von Speisen und Getränken # bei Abnahme von Tests # bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m # in Schlafräumen # aus unabwiesbaren Gründen		
Außerunterrichtliche Nutzung des Schulgeländes /Schulgebäudes		- Händereinigung sicherstellen - Gründliche Reinigung genutzter Oberflächen, Gegenstände und Räume ist vor nächster schulischer Nutzung sicherzustellen (Reinigung der Außensportanlage ist nicht erforderlich)	Bereitstellung von - Handreinigungsmitteln - Zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel	<i>Meisop (Betreiber Sporthalle = Reinigungsfirma), Veranstalter</i>
Weitere Corona-Schutzmaßnahmen				
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	- Bei mehr als einem Erkrankungsfall	- Befristete Anordnung möglich: - o Wechselmodell für gesamte Schule oder einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen (zeitgleiche Präsenzbeschulung für höchstens die Hälfte der festgelegten Schüleranzahl gemäß Sächs. Klassenbildungsverordnung vom 12.03.2021, max. 16 Schüler/innen) - o teilweise oder vollständige Schließung von Schulen - o Änderung des Nachweisintervalls (Testung) - o Ausnahmen vom Wegfall der MNS-Tragepflicht		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule</i>
	Notbetreuung bei angeordneten Schulschließungen	- Anspruch auf Notbetreuung haben Schüler/innen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 und 5 sowie § 2a Satz 2 und 3 SchulKitaCoVO in der gültigen Fassung		
Sächs. Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt; Landkreis Meißen		- Weitergehende Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Einschränkungen sind zu beachten und umzusetzen		<i>Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schulträger</i>

Quellen:

- Schul- und Kitacoronaverordnung (SchulKitaCoVO). vom 01.03.2022
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO, SMS, in der aktuellen Fassung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 24.11.2021
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 25.06.2021, geändert 22.11.2021
- Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021, geändert 14.01.2022
- Coronavirus-Testverordnung, 21.09.2021, geändert 11.02.2021
- DGUV SARS-CoV-2-Schutzstandard Schule, Ergänzungen, Stand 18.02.2022, (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>)
- Merkblatt Umgang mit MNS vom 17.05.2021
- Schulleiterschreiben vom 12.05.2021 Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (Förderschulen)
- Schulleiterschreiben vom 20.05.2021 Einsatz von Risikogruppen
- Schulleiterschreiben vom 14.06.2021 Einsatz schwangerer Lehrkräfte

- l) Schulleiterschreiben vom 23.11.2021, Umsetzung der 3G-Regelung
- m) Schulportalinformation zur vorbefüllten Anlage 4 – Bescheinigung eines negativen Corona-Tests vom 12.01.2022
- n) Schulleiterschreiben vom 14.01.2022, Maskenpflicht
- o) Schulleiterschreiben vom 22.01.2022, Anpassung Leitfaden Kontaktpersonennachverfolgung und Impf-/Genesenenstatus
- p) Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung vom 24.01.2022
- q) Infoblatt zur Absonderung in Sachsen vom 24.01.2022
- r) [Schulleiterschreiben vom 22.02.2022, Schulbetrieb nach den Winterferien 2022](#)

MNS= medizinischer Mund-Nase-Schutz/MNB (sogenannte medizinische OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN 95/N 95 oder Masken mit vergleichbarem Schutzstandard)

Datum der Erstellung: 02.09.2021 – letzte Aktualisierung: 21.10.2021/08.11.2021/.../19.01.2022/25.01.2022/[07.03.2022](#)

Datum Erstunterweisung der Beschäftigten in der Schule: 31.08.2021 lt. Belehrungsprotokoll

Unterschriftliche Bestätigung Schulleitung: 